

Artenschutzrechtliche Hinweise:

Während der Durchführung der Baumaßnahme ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sicherzustellen.

Nach § 39 ist es verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten*²) nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten*³) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (...)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Verstöße gegen die vorgenannten artenschutzrechtlichen Bestimmungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die gemäß § 69 Abs. 7 **mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden können.**

Bei Verdacht auf Vorkommen von Fledermaus-, Vogel-, Amphibien- oder Reptilienarten im Bereich des Baufeldes, von zu entfernenden Gehölzbeständen

oder in Bestandsgebäuden ist mindestens zwei Wochen vor Baubeginn Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen:

Email: naturschutz@kreis-stormarn.de

Tel.: 04531 – 160 0

Kreis Stormarn, Fachdienst Naturschutz, Mommsenstraße 14, 23843 Bad Oldesloe

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass es nach § 39 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich verboten ist, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Die Verbote gelten nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

*2) Bundesnaturschutzgesetz § 7 Abs. 2

13.

besonders geschützte Arten

a)

Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b)

nicht unter Buchstabe a fallende

aa)

Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb)

europäische Vogelarten,

c)

Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

*3) Bundesnaturschutzgesetz § 7 Abs. 2

14.

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a)

in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b)

in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c)

in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind;

(Richter)